

Richtlinie
zur VwV-LGVFG über Umleitungsstrecken des
Schiene- und Straßenverkehrs im ÖPNV
(RL Umleitung)

1. Die notwendigen Kosten der Herstellung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach § 2 LGVFG erforderlich werden, sind zuwendungsfähig nach § 4 LGVFG. Zur Herstellung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergestellt werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden jedoch bei der Einrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind diese Kosten nicht zuwendungsfähig.
3. Betriebserschwerungskosten sind nicht zuwendungsfähig.
4. Entsteht dem Baulastträger durch die Herstellung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen und entsprechend nachzuweisen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem LGVFG förderungsfähig ist. Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Restwert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.